

Vertrag¹

zwischen der
Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das
**Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat (BMLEH)**

vertreten durch das
**Julius Kühn-Institut (JKI)
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Erwin-Baur-Straße 27
06484 Quedlinburg**

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

**<Unternehmensname>
<Straße>
<PLZ> <Ort>**

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Hinweis: Im Zuge einer etwaigen Zuschlagserteilung wird dieser Vertrag im Original in zweifacher Ausfertigung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übersandt. Eine Einreichung durch den Bieter bereits mit dem Angebot ist nicht erforderlich!

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Lieferung einer mobilen Trocknungsanlage für die Trocknung von Pflanzen- und Bodenproben, bestehend aus vier Trockenschränken mit einem Gesamtvolumen von mindestens 4000 L, einschließlich der Leistungsbestandteile wie in § 4 beschrieben.

§ 2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1. dieser Vertrag
2. das Angebot des Auftragnehmers
3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den Vertragsbestandteilen in der obigen Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und gelten nicht als solcher.

§ 3 Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers (Leistungsbeschreibung)

Der Auftragnehmer erbringt die folgenden Leistungen:

Hinweis für die Angebotserstellung:

Bei den folgenden Eigenschaften/Ausstattungsmerkmalen/Sicherheitsanforderungen (Abs. 1 bis 3) handelt es sich um Ausschlusskriterien (A-Kriterien). Eine Nichterfüllung führt zum Ausschluss des Angebotes gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO.

(1) Technische Anforderungen

Trocknungsanlage bestehend aus vier Trockenschränken mit jeweils folgender Ausstattung:

- Innenraumvolumen von mindestens 1000 L je Schrank,
- individuelle Lüftersteuerung (0 – 100 %) direkt am jeweiligen Schrank regulierbar,
- individuelle Temperatureinstellung (mindestens 40 – 160°C) direkt am jeweiligen Schrank regulierbar,
- elektrische Energiequelle bis 400 V, 50-60 Hz,
- Trocknungstechnologie: Forcierte Umluft,
- sechs Gitterroste aus Edelstahl mit einer maximalen Belastbarkeit von jeweils 30 kg Trocknungsgut, geeignet als Einschübe zur Bildung von Zwischenebenen,
- Trockenschränke müssen mobil bzw. ohne großen Kraftaufwand umstellbar sein (z. B. durch Rollen, Gleiter oder vergleichbare Lösungen),
- Innenraum und Gehäuse aus rostbeständigem Edelstahl.

(2) Bestandteile der zu erbringenden Leistung nach Abs. 1:

1. Lieferung einer mobilen Trocknungsanlage, bestehend aus vier Trockenschränken,
2. Überlassung einer deutschsprachigen Bedienungsanleitung in elektronischer Form,

3. Zusicherung der Verfügbarkeit von Ersatzteilen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Lieferung der Anlage.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Eine darüberhinausgehende Ersatzteilverfügbarkeit wird im Rahmen der Angebotswertung positiv berücksichtigt [Bewertungskriterien 3.2 der Wertungsmatrix, Anhang der Teilnahmebedingungen (Anlage zu den Vergabeunterlagen)]. Der Zeitraum der Ersatzteilverfügbarkeit ist vom Bieter im Leistungsverzeichnis anzugeben.

- (3) Sicherheitsanforderungen

Der Liefergegenstand entspricht den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln. Der Liefergegenstand ist für einen unbeaufsichtigten Dauerbetrieb geeignet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

- (4) Zusätzliche Anforderungen über Abs. 1 hinaus

Hinweis für die Angebotserstellung:

Das Anbieten der nachfolgenden Eigenschaften/Ausstattungsmerkmale wird im Rahmen der Angebotswertung positiv bewertet (Bewertungskriterien Pos. 2 der Wertungsmatrix, Anhang zu den Teilnahmebedingungen, siehe Vergabeunterlagen).

Die folgenden Merkmale muss der Liefergegenstand nur aufweisen bzw. die folgenden Leistungen sind nur Leistungsbestandteil, soweit diese im Angebot des Auftragnehmers enthalten sind:

Die Trockenschränke verfügen über ein System, das verdunstetes Wasser kondensiert und über einen Wasserabscheider abführt (effizientere Trocknungstechnologie).

§ 5 Lieferung, Verpackung, Transport

- (1) Der Auftragnehmer liefert auf eigenes Risiko an folgende Anschrift:

Julius Kühn-Institut (JKI)
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Institut für Pflanzenbau und Bodenkunde
Gebäude 253
Bundesallee 58
38116 Braunschweig

- (2) Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht des Transportgegenstandes sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden. Transport-/Versand- und Umverpackungen sind zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zudem gilt, dass recyclinggerechte Verpackungen zur sortenreinen Aufbereitung zu verwenden sind.

- (3) Die Lieferung/der Versand soll durch Transportmittel, die ohne CO₂-Emission fahren (z. B. Elektrofahrzeuge, Wasserstofffahrzeuge) oder durch die Wahl CO₂-neutraler Transport-/Versandoptionen (inkl. Nutzung von Kompensationen der verursachten Emissionen) erfolgen. Der Auftraggeber ist berechtigt nach der Lieferung/dem Versand die Übermittlung entsprechender Nachweise über CO₂-neutrale Transport-/Versandoptionen (ggf. inkl. gezahlter Kompensationszahlungen) zu verlangen.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Sollte die Lieferung/der Versand CO₂-neutral erfolgen, ist dies vom Bieter im Leistungsverzeichnis anzugeben und die Variante mit Angebotsabgabe zu beschreiben. Dies wird im Rahmen der

Angebotswertung positiv berücksichtigt, siehe Bewertungskriterien der Wertungsmatrix, Anhang zu den Teilnahmebedingungen.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs geht erst mit der Annahme (Entgegennahme) des Liefergegenstandes an der Anlieferungsstelle gemäß § 5 Abs. 1 auf den Auftraggeber über.

§ 7 Liefertermin, Ausführungsfristen

- (1) Die Erbringung der Leistungsbestandteile nach § 4 Abs. 2 erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Vertragsschluss. Der konkrete Liefertermin wird dem Auftraggeber mindestens eine Woche vorab mitgeteilt.
- (2) Lieferungs- oder Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Sollte es aufgrund von vom Auftragnehmer nicht zu verantwortenden äußeren Einflüssen notwendig werden (z. B. bei anhaltenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einschränkungen aufgrund von Pandemien oder Konflikten), kann dieser den Liefertermin/die Ausführungsfrist im Sinne von Abs. 1 in einem angemessenen Umfang verschieben. Der Auftragnehmer muss die wesentlichen Gründe für die Verschiebung dem Auftraggeber unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme in Textform mitteilen. Die Parteien werden sich in diesem Fall um einen, die wechselseitigen Interessen berücksichtigenden, neuen Zeitpunkt der Leistungserbringung bemühen. Im Übrigen gilt § 5 VOL/B.

§ 8 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers zur sozialen Nachhaltigkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit zu überprüfen. Dazu kann er sich z. B. anonymisierte Lohnabrechnungen vorlegen lassen oder Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Auftragnehmers verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Abs. 1 S. 1 genannte Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG und des AEntG auch den von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen.

§ 9 Vergütung

- (1) Der Preis gemäß Angebot beinhaltet sämtliche Kosten für alle anfallenden Leistungen und Entgelte (Pauschalfestpreis).
- (2) Alle Preise beinhalten keine Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuerbetrag wurde unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzugefügt.

§ 10 Zahlungen

- (1) Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung nach vollständiger Leistungserbringung, sind mehrere Preise vereinbart nach Erfüllung der jeweiligen Leistungsbestandteile, binnen 30 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt unter Beachtung von Abs. 3 an:

Julius Kühn-Institut (JKI)
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Institut für Pflanzenbau und Bodenkunde
Bundesallee 58
38116 Braunschweig

- (3) Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes (EREchV) sind Unternehmen zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an den Auftraggeber ist unter Hinweis auf die Bestellnummer: **2110** die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer: **991-06334-64** zwingend erforderlich. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Abs. 3 EREchV geregelt.
- (4) Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.
- (5) Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor Gefahrübergang.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Im Rahmen der Angebotswertung werden nur Skonti berücksichtigt, die eine Skontofrist von 14 Tagen nicht überschreiten.

§ 11 Haftung, Nacherfüllung

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages.
- (2) Es gilt die Sachmängelhaftung des BGB nach Maßgabe von § 14 VOL/B. Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren.
- (3) Treten innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel an dem Liefergegenstand auf, wird der Auftragnehmer als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder eine Neulieferung vornehmen.
- (4) Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an vom Auftragnehmer oder seinen Arbeitskräften beispielsweise im Rahmen der Anlieferung oder von Installations- bzw. Wartungsleistungen eingebrachten Sachen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizuhalten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Schäden.
- (5) Weitergehende Bestimmungen nach VOL/B und BGB bleiben unberührt.

§ 12 Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt bzw. zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne der §§ 123, 124 GWB vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie z. B. einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, gewährt er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung zurück oder leistet anstatt Rückgewähr Wertersatz.
- (3) Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Abs. 1. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen. § 8 Nr. 3 VOL/B sowie die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 626 und 628 BGB, bleiben unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf (teilweise) Rückgewähr der empfangenen Leistung bzw. Wertersatz für eine nicht zurückgewährte Leistung stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (5) Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Abs. 1.

§ 13 Unterauftragnehmereinsatz

- (1) Aus dem Vertrag herrührende Rechte und Pflichten dürfen – mit Ausnahme von unwesentlichen Teilleistungen – nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform gemäß § 126b BGB auf einen Dritten übertragen werden (vgl. § 4 Nr. 1 VOL/B).
- (2) Die Zustimmung des Auftraggebers gilt hinsichtlich im Angebot benannter Unterauftragnehmer als erteilt.
- (3) Jede beabsichtigte Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und ist ihm unverzüglich mindestens in Textform gemäß § 126b BGB anzuzeigen.
- (4) Die Mitteilungspflicht gilt auch für alle weiteren Stufen in der Kette der Unterauftragnehmer.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages sowie Informationen, die ihnen im Rahmen der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (2) Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die

Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

§ 15 Schriftform, Nebenabreden, Ausfertigungen

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform gemäß § 126 BGB oder der elektronischen Form gemäß § 126a BGB und muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Das gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Parteien werden sich bei jeder Vertragsanpassung im zulässigen Rahmen gemäß § 132 GWB/§ 47 UVgO bewegen.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden.

§ 17 Anwendbares Recht

- (1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Braunschweig, den _____.____.2026
Julius Kühn-Institut (JKI)

<Ort>, den _____.____.2026
<Unternehmen>

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)